

§ 35 Sterbegeld

¹Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle

im Jahr 2002 1535 Euro,

im Jahr 2003 1500 Euro,

im Jahr 2004 1200 Euro,

im Jahr 2005 900 Euro,

im Jahr 2006 600 Euro,

im Jahr 2007 300 Euro.

²Ab dem Jahr 2008 entfällt das Sterbegeld.